



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
StMB-65-3613-3-989-4 Herr Zunner 07.03.2022

Telefon E-Mail
(089) 2192 3852 Bernhard.zunner@stmb.bayern.de

ukrainische Fahrzeuge in Deutschland Versicherungsnachweis und Zulassung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in Presseberichte der vergangenen Tage wurde dargelegt, dass Ukrainerinnen und Ukrainern auf der Flucht vor dem russischen Militär mit ihren Kraftfahrzeugen die Einreise in die EU wegen fehlender Kfz-Dokumente, konkret der sog. „Grünen Karte“, verwehrt wurde.

In diesen Zusammenhang ergehen folgende Verfahrenshinweise:

Die sog. Grüne Karte dient dem Nachweis einer bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Fahrzeug. Bei EU-Mitgliedstaaten sowie anderen Staaten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, genügt es nach der Richtlinie 2009/103/EG statt der Grünen Karte als Nachweis, dass ein Fahrzeug bei der Einreise das vorgeschriebene Kennzeichen des entsprechenden Staates führt. Die Ukraine erfüllt die Voraussetzungen nach der Richtlinie 2009/103/EG jedoch nicht,

sodass Fahrzeuge aus der Ukraine bei Einreise in die EU die Grüne Karte in der Tat mitführen müssen. Bei Verstößen können die entsprechenden Kfz wegen eines ggf. fehlenden Versicherungsschutzes durch die Vollzugsbehörden (Zulassungsbehörden) stillgelegt werden.

Wegen des Vorrangs von EU-Recht kann Deutschland zu der bestehenden Situation national (AuslPflVG) nicht selbstständig eine Befreiung schaffen. Auch die EU-Kommission kann kurzfristig keine Abhilfe schaffen, da die Ukraine zunächst die entsprechenden Versicherungsvoraussetzungen nach der Richtlinie 2009/103/EG erfüllen müsste. Es müsste gewährleistet sein, dass die ukrainischen Kfz-Haftpflichtversicherer Schäden, die im Ausland durch ein ukrainisches Fahrzeug verursacht werden, nach den entsprechenden Regularien übernehmen. Eine solche Gewährleistung wird unter den gegebenen Umständen kurzfristig nicht herbeizuführen sein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommt demnach nur eine Handhabung infrage, die eine Regulierung der Schäden, die potentiell von einem Fahrzeug mit ukrainischem Kennzeichen in der EU verursacht werden, einbezieht. Dazu hat eine Erörterung zwischen dem BMDV sowie dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) und dem deutschen Büro Grüne Karte mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

1. Für ukrainische Fahrzeuge, für die tatsächlich eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, ergeben sich bei der Schadensregulierung keine Besonderheiten. Diese Situation kommt in Betracht, wenn entweder
 - (i) das Fahrzeug ohnehin über eine ukrainische Versicherung haftpflichtversichert ist, oder
 - (ii) das Fahrzeug bei der Einreise nach Polen über eine sog. Grenzversicherung haftpflichtversichert wurde. Eine Grenzversicherung, d.h. eine Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge aus Nicht-EU-Staaten, gilt nach Abschluss europaweit.
2. Für den Fall, dass eine solche Versicherung nicht besteht, haben sich die Versicherer bereit erklärt, Schäden, die (zunächst) **bis zum 31. Mai 2022** durch entsprechende Kfz in Deutschland verursacht werden, über das Deutsche Büro Grüne Karte (d.h. nicht über die Verkehrsofferhilfe) abzuwickeln. Damit sind der Halter und Fahrer des (nicht versicherten) ukrainischen Fahrzeugs

wie auch weiterer potentiell an einem Unfall beteiligter Fahrzeuge im Rahmen der geltenden Mindestdeckungssumme geschützt. Die Schäden werden so durch alle deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer getragen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Bayern, der Vollzug der Versicherungsnachweispflicht (§ 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AuslPflVG) für ukrainische Fahrzeuge in Deutschland **zunächst bis zum Ablauf des 31. Mai 2022** ausgesetzt. Der Vollzugszweck ist durch die Deckungszusage der deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer auch für unversicherte ukrainische Fahrzeuge gegenstandslos geworden.

Ukrainische Fahrzeuge, deren Insassen sich auf der Flucht vor dem russischen Militär in Deutschland aufhalten, sind **zunächst für den Zeitraum (maximal) eines Jahres als nur vorübergehend im Inland befindlich anzusehen**, sofern der ukrainische Halter oder Fahrer des Fahrzeuges nichts Gegenteiliges erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nicolai von Rimscha
Ministerialrat